

POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN

BEITRAGSSKALA

Der Vorstand der SRO PolyReg hat gestützt auf §42 der Vereinsstatuten die Beitragsskala festgesetzt wie folgt:

1. Mitgliederkategorien

Die SRO PolyReg unterteilt die ihr angeschlossenen Mitglieder je nach Tätigkeit in drei Kategorien:

a) Aktive Mitglieder

Mitglieder, die berufsmässig eine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG oder eine Beratertätigkeit nach Art. 2 Abs. 3^{bis} oder Abs. 3^{ter} GwG erbringen, qualifizieren innerhalb der SRO PolyReg als aktive Mitglieder.

b) Inaktive Mitglieder

Finanzintermediäre und Berater, die ihre Tätigkeit unterhalb der Schwellenwerte der Berufsmässigkeit gemäss Art. 7 f. und Art. 12f GwV erbringen, können auf jährlichen, schriftlichen Antrag hin von einer inaktiven Mitgliedschaft profitieren.

Die Mitglieder haben die Inaktivität für jedes Beitragsjahr schriftlich im Voraus bis spätestens zum Ende des Vorjahres mittels des von der SRO PolyReg zur Verfügung gestellten Formulars zu erklären. Verspätete Erklärungen werden nicht berücksichtigt. Die Überschreitung der Schwellenwerte gemäss GwV ist der SRO PolyReg proaktiv zu melden und wird anlässlich der bei inaktiven Mitgliedern jährlich stattfindenden Prüfungen kontrolliert.

Werden die Schwellenwerte der Berufsmässigkeit überschritten, wird die Mitgliedschaft umgehend reaktiviert und die Differenz zum vollwertigen Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

c) Freiwillige Mitglieder

Mitglieder, die nicht als Finanzintermediäre oder Berater gemäss Ziff. 1 lit. a und b dieser Beitragsskala qualifizieren, können sich auf freiwilliger Basis dem Verein als Mitglied anschliessen, sofern sie:

- delegierte Sorgfaltspflichten für in- oder ausländische Finanzintermediäre wahrnehmen;
- nachweisen, dass sie aus anderen Gründen für ihre geschäftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen einer Aufsicht bedürfen;
- sich vor Inkrafttreten der SRO-Unterstellungspflicht für Berater i.S.v. Art. ^{3bis} und Art. ^{3ter} GwG auf freiwilliger Basis der SRO PolyReg anschliessen.

Die Aufnahme einer FI-Tätigkeit ist der SRO PolyReg proaktiv zu melden und wird anlässlich der bei freiwilligen Mitgliedern jährlich stattfindenden Prüfungen kontrolliert.

2. Betriebsgrösse

Die angeschlossenen Mitglieder werden in vier Betriebsgrössen eingeteilt:

- Betriebsgrösse I: 1 – 3 Personen
- Betriebsgrösse II: 4 – 8 Personen
- Betriebsgrösse III: 9 – 27 Personen
- Betriebsgrösse IV: 28 und mehr Personen

Bei sämtlichen Mitgliederkategorien gemäss Ziff. 1 der Beitragsskala wird für die Einstufung in eine Betriebsgrösse die Anzahl der für den Betrieb geschäftsleitend tätigen und in den GwG-relevanten¹ Bereichen allein oder kollektiv vertretungsberechtigten oder tätigen Personen (Angestellte, Hilfspersonen und beigezogene Dritte) berücksichtigt.

3. Aufnahme

Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach der Betriebsgrösse des Gesuchstellers, welche bei Eintreten auf das Aufnahmegesuch durch den Geschäftsführer festgelegt wird.

Die Gebühren für die Betriebsgrössen 1-3 werden mit der vorliegenden Beitragsskala festgesetzt. Für die Betriebsgrösse 4 legt der Geschäftsführer eine individuelle Aufnahmegebühr fest, wobei er den durchschnittlichen Richtwert für Betriebsgrösse 4 berücksichtigt und der Anzahl Angestellten, beigezogenen Dritten (Delegation von Sorgfaltspflichten) und Hilfspersonen (Auslagerung der finanzintermediären Tätigkeit), dem Tätigkeitsgebiet sowie dem Vorhandensein allfälliger risikoerhöhenden Faktoren Rechnung trägt.

Je nachdem, ob das Mitglied als aktives Mitglied i.S.v. Ziff. 1 lit. a oder als inaktives oder freiwilliges Mitglied i.S.v. Ziff. 1 lit. b und c dieser Beitragsskala qualifiziert, gelten für die Aufnahmegebühr folgende Tarife:

¹ Dies sind alle Tätigkeiten in den Bereichen nach Art. 2 Abs. 3, Abs. ^{3bis} und Abs. ^{3ter} GwG sowie sämtliche vom GwG erfassten Tätigkeiten (bspw. auch die Wahrnehmung von Sorgfalts-, Dokumentations- oder sonstiger im GwG definierten Pflichten).

Betriebsgrösse	Aktive Mitglieder	Inaktive und freiwillige Mitglieder
1	Fr. 1'600.–	Fr. 1'200.–
2	Fr. 2'600.–	Fr. 2'000.–
3	Fr. 5'000.–	Fr. 4'000.–
4	≥ Fr. 12'000.–	≥ Fr. 10'000.–

Für die Prüfung von Aufnahmegesuchen betreffend Geschäftstätigkeiten aus dem Bereich Fin-Tech und neue Technologien, namentlich bei Finanzdienstleistungen, welche auf Blockchain, Kryptowährungen, Token etc. (sogenannte Virtual Asset Service Provider, VASP) basieren oder auf solche Technologien gestützte Vermögenswerte betreffen, sowie betreffend Geschäftstätigkeiten, bei welchen eine bewilligungspflichtige Tätigkeit nach einem anderen Finanzmarktgesetz nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Gebühr für die Aufnahme oder die Prüfung des Gesuchs nach Aufwand zu Fr. 300.- pro Stunde verrechnet. Die ordentliche Aufnahmegebühr gilt in diesen Fällen als Mindestbeitrag und Anzahlung. Es können weitere Vorschüsse einverlangt werden.

Die Gebühr für die Aufnahme ist mit der Stellung des Aufnahmegesuchs als Prüfgebühr geschuldet. Sie wird nicht zurückerstattet, wenn das Aufnahmegesuch abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

4. Jahresbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) richtet sich nach der Betriebsgrösse des Mitglieds und wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Die Beiträge für die Betriebsgrössen 1-3 werden mit der vorliegenden Beitragsskala festgesetzt. Für die Betriebsgrösse 4 legt der Geschäftsführer einen individuellen Jahresbeitrag fest, wobei er den durchschnittlichen Richtwert für Betriebsgrösse 4 berücksichtigt und der Anzahl Angestellten, beigezogenen Dritten (Delegation von Sorgfaltspflichten) und Hilfspersonen (Auslagerung der finanzintermediären Tätigkeit), dem Tätigkeitsgebiet sowie dem Vorhandensein allfälliger risikoerhöhenden Faktoren Rechnung trägt.

Je nachdem, ob das Mitglied als aktives Mitglied i.S.v. Ziff. 1 lit. a oder als inaktives oder freiwilliges Mitglied i.S.v. Ziff. 1 lit. b und c dieser Beitragsskala qualifiziert, gelten für den Jahresbeitrag folgende Tarife:

Betriebsgrösse	Aktive Mitglieder	Inaktive und freiwillige Mitglieder
1	Fr. 1'800.–	Fr. 1'400.–
2	Fr. 3'000.–	Fr. 2'500.–
3	Fr. 5'800.–	Fr. 4'500.–
4	≥ Fr. 15'000.–	≥ Fr. 12'000.–

5. Laufende Aufsicht und besondere Dienstleistungen

Beabsichtigt ein Mitglied während der Mitgliedschaft seine Tätigkeit anzupassen oder zu erweitern, hat es die Anpassung resp. Erweiterung der Geschäftsstelle in Form eines schriftlichen Gesuchs vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Besagte materielle Prüfung wird dem Mitglied nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- in Rechnung gestellt. Beabsichtigt ein Mitglied, seine Sorgfaltspflichten an einen nicht regulierten Dritten gemäss §38 Abs. 2 des Reglements zu delegieren oder die finanzintermediäre Tätigkeit an eine Hilfsperson i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV auszulagern, bedarf dies einer vorgängigen Genehmigung durch die Geschäftsstelle. Die materielle Prüfung des entsprechenden Gesuchs wird dem Mitglied nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- in Rechnung gestellt.

Muss die Geschäftsstelle aufgrund festgestellter Verstösse gegen Statuten, Reglement oder Weisungen der SRO mit ausserordentlichem Aufwand verbundene aufsichtsrechtliche Massnahmen ohne Sanktionscharakter gegenüber einem Mitglied ergreifen, können diese dem Mitglied nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- in Rechnung gestellt werden.

Nimmt ein Mitglied innert angesetzter Frist nicht Stellung oder unterlässt es, verlangte Unterlagen einzureichen, und muss die Geschäftsstelle hernach eine Mahnung auslösen, kann dieser administrative Aufwand dem Mitglied im Sinne des Verursacherprinzips zu einem Stundenansatz von Fr. 150.- in Rechnung gestellt werden.

6. Prüfungs- und Untersuchungskosten

Der Ansatz der Prüfstellen und unabhängigen Untersuchungsbeauftragten beträgt nach dem notwendigen und gebotenen Zeitaufwand Fr. 250.- pro Stunde zuzüglich Spesen und Barauslagen (70 Rappen pro km; 80 Rappen pro Kopie). Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.

Die Honorare der Prüfstellen gemäss §34 der Statuten sind zwischen der Prüfstelle und dem Mitglied zu vereinbaren. Die SRO PolyReg erhebt auf der Netto-Rechnungssumme einen Zuschlag von 20%.

7. Schulungs- und Stornierungskosten

Die Schulungen werden von der SRO PolyReg sowohl im Rahmen von Präsenzveranstaltungen als auch in Form von Webinaren durchgeführt. In den Gebühren enthalten sind die elektronischen Schulungsunterlagen.

Schulung	Präsenzveranstaltung	Webinar
GwG-Grundschulung (ganztägig)	Fr. 650.- (inkl. Mittagsessen)	Fr. 600.-
GwG-Weiterbildung (halbtägig)	Fr. 450.-	Fr. 400.-

Die Prüfung von GwG-Eigenschulungen (Grundschulungen) durch die SRO PolyReg erfolgt zu einem Stundenansatz von Fr. 300.–.

Für Stornierung, für jede Umbuchung und bei Nichterscheinen werden die folgenden Stornierungs- oder Umbuchungskosten erhoben:

- 30% der Kurskosten bis vier Tage vor Kursbeginn
- 60% der Kurskosten ab drei Tagen vor Kursbeginn

8. Konventionalstrafen

Konventionalstrafen nach §45 der Statuten i.V.m. §55 des Reglements stellen einen Sonderbeitrag des Mitglieds dar. Ihre Höhe wird vom Vorstandsausschuss im Sanktionsentscheid nach Massgabe der Bestimmungen der Statuten und des Reglements festgesetzt. Die Verfahrenskosten werden separat nach Aufwand und zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- in Rechnung gestellt.

9. Mehrwertsteuer

Die Gebühr für die Aufnahme, die Jahresbeiträge und die Konventionalstrafen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Auf den übrigen vom Verein verrechneten Leistungen wird die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer erhoben.

10. Mahngebühr

Pro Mahnung einer nicht bezahlten Rechnung wird eine Mahngebühr in der Höhe von Fr. 30.- in Rechnung gestellt.

11. Inkrafttreten

Diese Betragsskala tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Vorstand PolyReg, 18. September 2026